jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/1/28 5Ob2/65, 5Ob669/82, 7Ob2155/96d, 2Ob218/03b (2Ob219/03z, 2Ob220/03x)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1965

Norm

AußStrG §74
KO §69
KO §81

Rechtssatz

Die Eröffnung des Konkurses über das Nachlaßvermögen hat nicht die Beendigung des Abhandlungsverfahrens zu Folge. Der in Ermangelung der Abgabe einer Erbserklärung für einen überschuldeten Nachlaß bestellte Kurator ist trotz der Konkurseröffnung über die Verlassenschaft nicht seines Amtes zu entheben (abweichend von SZ 22/179).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2/65
  Entscheidungstext OGH 28.01.1965 5 Ob 2/65
  EvBl 1965/273 S 406 = JBl 1965,626
- 5 Ob 669/82
  Entscheidungstext OGH 13.07.1982 5 Ob 669/82
  Beisatz: Ein Innehalten mit der Verlassenschaftsabhandlung in Analogie zu § 127 AußStrG kann zweckmäßig sein. (T1)
- 7 Ob 2155/96d
  Entscheidungstext OGH 09.10.1996 7 Ob 2155/96d
  Auch
- 2 Ob 218/03b
  Entscheidungstext OGH 23.02.2005 2 Ob 218/03b
  Vgl auch; Beisatz: Die Eröffnung eines Konkursverfahrens in einem außerstreitigen Verfahren führt zwar nicht zur Unterbrechung des Verfahrens nach §7 KO, doch ist in einem solchen Fall mit der Fortsetzung des Verlassenschaftsverfahrens bis zur Beendigung des Konkursverfahrens innezuhalten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0007673

Dokumentnummer

JJR_19650128_OGH0002_0050OB00002_6500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at